

# Missbrauch in Ahrensburg e.V.



## **Positionspapier des Vereins Missbrauch in Ahrensburg e.V. zum 27. Januar 2012 anlässlich des Ersten Jour Fixe des Missbrauchsbeauftragten mit Betroffeneninitiativen**

Der Verein Missbrauch in Ahrensburg e.V. wurde auf Initiative einer Selbsthilfegruppe gegründet und bietet Hilfe an für Betroffene von Missbrauch in der Nordelbischen Kirche. Ziel des Vereins ist u.a. die Aufklärung von Missbrauchsfällen und die Förderung von Prävention in der evangelischen Kirche Deutschland. Gleichzeitig leisten wir Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung der Aufarbeitung von sexualisiertem Missbrauch.

### **Unsere Forderungen im Einzelnen:**

- **Aufarbeitung des sexualisierten Missbrauchs in der Kirche durch eine unbefangene, neutrale Stelle zur Klärung der Missbrauchstaten, sowie die Behandlung dieser Vorfälle durch die verantwortliche Institution**

Eine vorbehaltlose Aufklärung kann nur von außenstehender, neutraler Stelle erfolgen, die mit Rechten ausgestattet ist, in Personalakten, Dokumente und Archive der Kirche Einblick zu nehmen. – Die Verweigerung dessen mit Blick auf Rechte, die der Staat der Institution vor sehr vielen Jahren gegeben hat muss einer Neubewertung unterzogen werden. – Hier sind Rechtswissenschaftler gefragt.

- **Anerkennung der Betroffenen in Wort und Tat, sowie eine angemessene finanzielle Anerkennung des Leides und der dadurch beeinträchtigten Lebensqualität**

Wir sind uns darüber im Klaren, dass kein Geld der Welt einen sexuellen Missbrauch wieder gut machen kann, deshalb kann auch eine Entschädigungszahlung an die Missbrauchsoffer niemals eine Wiedergutmachung des erlittenen Leids sein. Uns geht es vielmehr um die Anerkennung des Leids, um die Anerkennung jeden einzelnen Schicksals, für das die Kirche die Verantwortung trägt. Dazu gehört das uneingeschränkte Bekenntnis zur Sache und eine Gewicht gebende materielle Anerkennung. Und dieses ist machbar, es hilft heilen und es gibt Hoffnung, dass zukünftige Generationen weitestgehend ernsthaft geschützt werden.



- **Aussetzen von §112 des NEK Kirchengesetzes, später: entsprechender Paragraph in der Nordkirche, (Entlassung aus dem Dienst auf eigenen Wunsch) bei laufender Dienstaufsichtsbeschwerde bzw. laufendem Disziplinarverfahren**

Das Ermittlungsergebnis seitens der NEK gegen den ehemaligen Pastor Dieter K. belegte „gravierende Verfehlungen“, die nach Auffassung des Kirchenamtes eine Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt hätten. Darüber hätte allerdings die Disziplinarkammer, d.h. das Kirchengeschicht, entscheiden müssen. Vor Weitergabe des Verfahrens an das Kirchengeschicht gab man Herrn K. Gelegenheit, zu dem Ermittlungsergebnis Stellung zu nehmen. Statt einer Stellungnahme beantragte Herr K. seine Entlassung aus dem Dienst, d.h. er kündigte sein Arbeitsverhältnis, bevor das Verfahren zum Kirchengeschicht ging. Laut Kirchengesetz war die Kirchenleitung dazu verpflichtet, diesem Wunsch stattzugeben und gleichzeitig das Disziplinarverfahren einzustellen. Herr K. hat sich somit einer abschließenden Bewertung seiner Taten entzogen. Unsere Forderung ist, dass der §112 des NEK Kirchengesetzes zukünftig bei laufenden Dienstaufsichtsbeschwerden bzw. laufendem Disziplinarverfahren ausgesetzt wird!

- **Verbesserte Richtlinien der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK), später Nordkirche, zum Umgang mit sexualisierter Gewalt**

Erfreulicherweise wird hier bereits seit Mai 2011 im Kirchenkreis Hamburg-Ost an der Entwicklung eines neuen Handlungskonzeptes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gearbeitet, „um für einen angemessenen Umgang durch Diskussion, Prävention und Intervention in allen kirchlichen Handlungsfeldern zu sorgen. Darüber hinaus werden kirchliche Strukturen und Arbeitsbedingungen, die sexualisierte Gewalt Vorschub leisten oder einen angemessenen Umgang damit erschweren oder behindern, identifiziert und in qualifizierter Weise verändert.“ (Quelle: kurz & bündig, Ausgabe Mai 2011) Allerdings gilt auch hier: Solange es keine klare und transparente Aufklärung der Missbrauchsfälle gibt, wird es auch innerhalb eines zukünftigen Präventionssystems Fehler geben.

- **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen**

Mit Wirkung zum 17. August 2011 hat die NEK bereits eine Verwaltungsvorschrift über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in das bestehende Kirchenrecht mit aufgenommen. Diese Vorschrift gilt zwingend allerdings nur für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, für Ehrenamtliche ist hier nur „kann“-Vorschrift vorgesehen. Das Risiko sexualisierter Gewalt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist bei bezahlten Mitarbeitern jedoch das gleiche wie bei ehrenamtlich Tätigen. Mit einer abweichenden Regelung für Ehrenamtliche werden die Hürden für potentielle pädosexuell orientierte Täter niedrig gehalten.



Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, ist eine Erweiterung der Gesetzgebung im Kirchenrecht erforderlich. Wir haben die NEK Kirchenleitung im September 2011 aufgefordert, hier nachzubessern und auch für alle ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendliche zusammenarbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu fordern.

- **Zentrale überkonfessionelle Meldestelle für Missbrauchsfälle in den Kirchen**

Fälle sexualisierter Gewalt, die innerhalb der einzelnen Landeskirchen passieren, werden bisher nur in den „eigenen Reihen“ erfasst und behandelt. Wir fordern eine zentrale überkonfessionelle Meldestelle, die alle Missbrauchsfälle erfasst, die innerhalb der einzelnen Landeskirchen passieren. Zugriff auf diese zentrale Meldestelle sollten alle Landeskirchen haben, um einen Austausch hierüber zu ermöglichen.

- **Aufhebung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verjährungsfristen bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist ein schweres Verbrechen, das die Opfer meistens für ihr ganzes Leben zeichnet. Betroffene sexualisierter Gewalt sind oftmals erst viele Jahrzehnte später in der Lage, über ihre traumatischen Erfahrungen zu reden und ihre Rechte geltend zu machen. Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist Seelenmord und muss als ein solcher geahndet werden, ohne Verjährungsfristen und mit einem angemessenen, harten Strafmaß.

Hamburg, den 27.01.2012

Missbrauch in Ahrensburg e.V.

Anselm Kohn  
1. Vorsitzender

Petra Billich  
2. Vorsitzende